

A: GRÜNDUNG

Art. 1 Name und Sitz

Abs. 1

Unter der Bezeichnung „Verein Spitex Oberes Seetal“ (mit dem Tätigkeitsgebiet in den Gemeinden Bettwil, Fahrwangen, Meisterschwanden und Sarmenstorf), nachfolgend Verein genannt, besteht eine gemeinnützige, politisch, konfessionell und kulturell neutrale Non-Profit-Organisation im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Abs. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz des Spitex-Stützpunktes.

Abs. 3

Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Aargau.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Abs. 1

Der Verein bezweckt die Durchführung und Sicherstellung der «Hilfe und Pflege zu Hause» gemäss den Bestimmungen der Pflegeverordnung des Kantons Aargau.

Abs. 2

Die Dienstleistungen des Vereins werden mit den angeschlossenen Gemeinden in einem Leistungsauftrag festgelegt. Der Verein bezweckt die Bereitstellung der notwendigen Strukturen für das Anbieten von spitalexternen Diensten wie Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen in jedem Lebensalter, Beratung und Information, sowie das Wahrnehmen weiterer Aufgaben im Bereich der spitalexternen Dienste.

Abs. 3

Der Verein kann im Bereich der «Hilfe und Pflege zu Hause» auf eigenes Risiko weitere, über den Leistungsauftrag hinausgehende Dienstleistungen (wie bspw. Mahlzeiten- oder Betreuungsdienst, Vermietung von Krankenhäusern) anbieten oder unterstützen.

Abs. 4

Der Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.



Überall für alle

SPITEX
Oberes Seetal

Statuten „Verein Spitex Oberes Seetal“

Dokument **B-02-03**

gültig
ab 19.09.2020

B. MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDSCHAFTSBEITRAG

Art. 3 Beitritt, Austritt, Ausschluss

Abs. 1

Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen (und im selben Haushalt lebende Familienmitglieder) oder juristische Personen, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

(Familienmitglieder sind: Mann, Frau, minderjährige Kinder, eingetragene Partnerschaften).

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages und gilt bis 60 Tage nach der Generalversammlung im darauffolgenden Kalenderjahr. Jedes Einzel- und Familienmitglied hat Anrecht auf Vergünstigungen im Leistungsangebot «Haushilfe».

Abs. 2

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Wegzug aus dem Vereinsgebiet oder schriftlicher Austrittserklärung, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet bleibt.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 4 Mitgliedschaftsrechte

Abs. 1

Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt (gem. Art. 3 Abs.1), Vertretungen sind nicht möglich. Die Delegation einer juristischen Person hat 1 Stimme.

Abs. 2

Jedem Mitglied steht das Recht zu:

- Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen zu stellen.
- Anträge und Anregungen zu unterbreiten, worüber verhandelt, nicht aber Beschluss gefasst werden kann.
- Stimm- und Wahlrechte auszuüben.

Abs. 3

Anträge und Anregungen müssen bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

C. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 5 Organe des Vereins

Abs. 1

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

D. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6 Einberufung

Abs. 1

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Abs. 2

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung mittels der amtlichen Publikationsorgane oder durch ein Einladungsschreiben einberufen.

Abs. 3

In ausserordentlichen Fällen tritt die Generalversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel sämtlicher Mitglieder zusammen.

Art. 7 Vorsitz

Abs. 1

Der Präsident (oder ein Stellvertreter) führt an der Generalversammlung den Vorsitz.

Art. 8 Aufgaben & Kompetenzen / Wahlen & Abstimmungen

Abs. 1

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Stützpunktleitung.
- Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an Verwaltung und Vorstand.
- Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Mitglieder der Revisionsstelle.
- Genehmigung des Leitbildes.
- Genehmigung der Statuten.
- Genehmigung des Reglements des Spendenfonds.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Organisation.

Abs. 2

Für Abstimmungen und Wahlen gilt:

- Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der Stimmenden.
- Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins und ein Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.
- Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind endgültig.

E. VORSTAND

Art. 9 Zusammensetzung & Beschlussfähigkeit

Abs. 1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 bis 7 von der Generalversammlung gewählte Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Abs. 2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Abs. 3

Stützpunktleitung und Verwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 10 Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden

Abs. 1

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre und stimmt mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden überein. Sie beginnt und endet an der auf deren Amtsdauer folgenden Generalversammlung.

Abs. 2

Rücktritte aus dem Vorstand sind schriftlich und 3 Monate vor Ablauf der nächstfolgenden Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 11 Unterschriftenberechtigung

Abs. 1

Für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied (kollektiv zu zweien) rechtsverbindliche Unterschrift.

Abs. 2

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement.

Art. 12 Rechte, Aufgaben & Kompetenzen des Vorstandes

Abs. 1

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Abs. 2

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Abs. 3

Der Vorstand bereitet das Budget und die Rechnung zuhanden der Generalversammlung vor.

F. REVISIONSSTELLE

Art. 13 Zusammensetzung, Kompetenzen und Pflichten

Abs. 1

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Abs. 2

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für 4 Jahre (übereinstimmend mit der Amtsdauer des Vorstandes) gewählt.

Rücktritte aus der Revisionsstelle sind dem Vorstand schriftlich und 3 Monate vor der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

Abs. 3

Die Mitglieder der Revisionsstelle sind jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung des Vereins Einblick zu nehmen.

Abs. 4

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen und dem Vorstand vor der ordentlichen GV einen schriftlich abgefassten Bericht zuhanden der Generalversammlung abzugeben.

G. FINANZEN

Art. 14 Rechnungsjahr

Abs. 1

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Finanzielle Mittel, Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Abs. 1

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- verrechnete Dienstleistungen
- Beiträge der angeschlossenen Gemeinden

Freiwillige Zuwendungen fliessen auf Wunsch des Spenders in den Spendenfonds der Spitex Oberes Seetal. Dessen Verwendung wird in einem separaten Reglement geregelt.

Abs. 2

Die Jahresbeiträge werden jeweils 60 Tage nach der Generalversammlung fällig.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Haftung, Vereinsvermögen

Abs. 1

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Abs. 2

Bei einer Auflösung der Spitex Oberes Seetal muss das Vereinsvermögen im Sinne des Vereins-zwecks weiterverwendet werden.

Art. 17 Inkraftsetzung

Abs. 1

Diese neu angefertigten Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 19.09.2020 in Kraft.

Abs. 2

Sie ersetzen die Statuten des Vereins Spitex Oberes Seetal vom 06.05.2015

Erstellt: Im März 2020

von: Vorstand



Genehmigt am: 23. März 2020

von: Patrick Fischer



Es wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen Geschlechts sind darin gleichermassen eingeschlossen.